

Innen wurde von Eltern berichtet, dass Schülerinnen bzw. Schüler strafrechtlich relevante Inhalte auf Handys haben sollen?

Sollten Ihnen Eltern berichten, dass sie Kenntnis davon erlangt haben, dass Schülerinnen bzw. Schüler strafrechtlich relevante Inhalte auf Handys haben sollen oder diese sogar verbreiten, weisen Sie die Eltern auf § 184b StGB hin. Informieren Sie diese, dass sich daraus durchaus ernstzunehmende rechtliche Konsequenzen ergeben können. Informieren Sie Ihre Schulleitung über die Ihnen zugänglichen Informationen.

Deutscher
Philologenverband
www.dphv.de

Philologenverband
Baden-Württemberg
www.phv-bw.de

Saarländischer
Philologenverband
www.phv-saar.de

Philologenverband
Mecklenburg-
Vorpommern
www.phv-mv.de

Deutscher
Philologenverband
Landesverband
Berlin/Brandenburg
www.dphvbb.homepage.t-online.de

Philologenverband
Sachsen-Anhalt
www.phvsa.de

Philologenverband
Schleswig-Holstein
www.phv-sh.de

Philologenverband
Rheinland-Pfalz
www.philologenverband.de

Hessischer
Philologenverband
www.hphv.de

Bayerischer
Philologenverband
www.bpv.de

Philologenverband
Sachsen
www.phv-sachsen.de

Philologenverband
Niedersachsen
www.phvn.de

Bremer
Philologenverband
www.dphv-hb.de

Philologenverband
Nordrhein-Westfalen
www.phv-nrw.de

Philologen-Verband
Hamburg in den
Lehrergewerkschaften
Hamburg (dlh)
www.lehrergewerkschaften-hamburg.de

Thüringer
Philologenverband
www.tphv.de



Deutscher
Philologenverband

Umgang mit strafbaren Inhalten auf (Schüler-) Handys

Mehr über den Deutschen Philologenverband erfahren Sie auf unserer Webseite sowie auf unseren Social-Media-Kanälen – wir freuen uns über Ihren Besuch!

www.dphv.de



Lehrperson erfährt von Eltern über etwaige strafrechtlich relevante Inhalte

informiert

Schulleitung

Lassen Sie sich auf keinen Fall diese Inhalte oder Links zu diesen Seiten zusenden.

Umgang mit Schüler-Handys mit strafbarem Inhalt

Bedauerlicherweise häufen sich in letzter Zeit Fälle, in denen die Polizei an Schulen erscheint, um wegen sog. Sexting zu ermitteln. Sind Kinder Protagonisten dieser Nachrichten, so wird wegen der Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten ermittelt. Oft richten sich diese Ermittlungen ausschließlich gegen die Kinder und Jugendlichen, die untereinander Bilder austauschen. Dennoch können sehr schnell auch Lehrkräfte in diese Ermittlungen mit einbezogen werden. Denn nach der Änderung des § 184b StGB im Juli 2021 macht sich einer Straftat schuldig, wer derartige Inhalte verbreitet oder besitzt. Aus welcher Motivation heraus dieses geschieht, ist dabei unbeachtlich.

Die Frage ist also, wie Lehrkräfte in Zukunft mit Sexting umgehen sollen. Denn Lehrkräfte müssen schon aufgrund ihrer Aufsichtspflicht bei Rechtsverstößen eingreifen, wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern im Raum steht, und begeben sich dadurch schnell in eine Strafbarkeit wegen des Besitzes von kinder- und jugendpornografischen Inhalten.

Wichtig ist jedoch, dass solche Inhalte auf keinen Fall in Besitz genommen, kopiert oder weitergeleitet werden dürfen.

Sie haben Kenntnis über strafrechtlich relevante Inhalte auf Schüler-Handys?

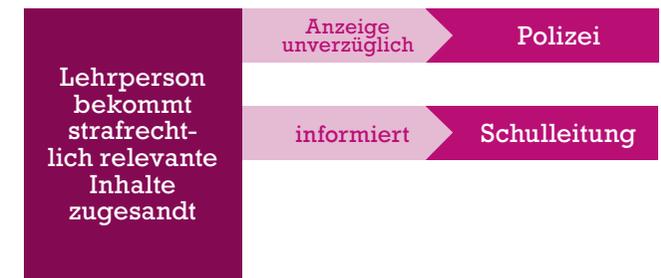
Erhalten Lehrpersonen Kenntnis über kinder- und jugendpornografische Inhalte, informieren Sie in jedem Fall unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, die Schulleitung und die betroffenen Eltern. Gemeinsam mit der Schulleitung stimmen die Lehrpersonen pädagogische Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene ab. Wirken Sie nach Möglichkeit auf die Schülerin oder den Schüler ein, das Gerät auszuschalten, und gehen Sie direkt mit ihr oder ihm zur Schulleitung. Dort sollte der Vorfall der Polizei und den Eltern gemeldet werden. Die Polizei hat die Befugnis, bei einem konkreten Verdacht Smartphones und andere smarte Endgeräte zu beschlagnahmen, sie auf jugendgefährdende Inhalte zu untersuchen und mit, falls erforderlich, staatsanwaltschaftlicher Anordnung zu löschen.



Auf keinen Fall dürfen die Inhalte weitergeleitet oder Kopien (auch nicht zur Beweissicherung) angefertigt bzw. Downloads durchgeführt werden.

Ihnen wurden strafrechtlich relevante Inhalte zugesandt?

Geraten Lehrpersonen in den Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten durch z.B. Zusendung, informieren Sie in jedem Fall unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft und die Schulleitung. Nach § 184b StGB macht sich einer Straftat schuldig, wer derartige Inhalte verbreitet oder besitzt. Erhält die Staatsanwaltschaft davon Kenntnis, ist sie gesetzlich verpflichtet Ermittlungen durchzuführen. Diese müssen sich rein rechtlich auch gegen die Lehrperson richten. Setzen Sie sich umgehend mit Ihrem Anwalt oder dem Rechtsschutzbeauftragten des Philologenverbandes in Verbindung. Dieser wird Sie weiter beraten.



Das Handy oder der Computer sind sofort auszuschalten und, wenn möglich, der Polizei zu übergeben.